Satzung

des

TuS 1899 Freiberg e.V.

TuS 1899 Freiberg e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

Gender – Klausel 3
§ 1 Name und Sitz des Vereins 3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze 3
§ 3 Vergütungen im Verein 4
§ 4 Sportverbände 4
§ 5 Mitgliedschaft 5
§ 6 Beiträge 7
§ 7 Wahlrecht, Stimmrecht und Beschlussfassung 9
§ 8 Mitgliederversammlung 10
§ 9 Hauptausschuss 11
§ 10 Vorstand 12
§ 11 Besonderer Vertreter 13
§ 12 Haftung 13
§ 13 Ordnungen 14
§ 14 Strafbestimmungen 14
§ 15 Kassenprüfer 16
§ 16 Abteilungen 16
§ 17 Jugend 18
§ 18 Fachbereiche 18
§ 19 Datenschutz 19
§ 20 Auflösung des Vereins 20
§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand 20
§ 22 Inkrafttreten 20

TuS 1899 Freiberg e.V.

Satzung

Gender – Klausel

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Turn- und Sportverein 1899 Freiberg e.V. (kurz TuS 1899 Freiberg e.V.) ist Rechtsnachfolger der Vereine TGV Geisingen 1899 e.V. und TSV Beihingen 1899 e.V. Der Verein wurde gegründet am 26. März 1993 und ist beim Amtsgericht Stuttgart in das Vereinsregister unter der Nummer 201376 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Freiberg am Neckar.
3. Die Vereinsfarben sind blau und gelb.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Grundsätzen, der Allgemeinheit, besonders der Jugend, die Ausübung von gesundheitsförderndem Sport zu ermöglichen, sowie die Erziehung und Bildung zu fördern.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
    1. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports sowie gesundheitsfördernde Kursangebote.
    2. Mittelweitergabe nach § 58 Abgabenordnung an andere steuerbegünstigte Vereine zur Verwendung für o.g. Zwecke, z.B. Förderbeiträge, unentgeltliche Überlassung von Trainern und Übungsleitern und die unentgeltliche zur Verfügung Stellung von Trainingsflächen.
    3. das Betreiben eines Sportkindergartens.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an denselben.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen im Verein

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Basis eines Dienstvertrages und/oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 3 Abs. 2 treffen die Vorsitzenden. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Vorsitzenden sind ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle sind die Vorsitzenden ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Von den Vorsitzenden können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgelegt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 4 Sportverbände

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landesportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein kann weiteren Verbänden beitreten, soweit dies nicht gegen § 2 dieser Satzung verstößt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Der Verein hat folgende Mitglieder:

   1. Ordentliche (Aktive) Mitglieder
   2. Passive Mitglieder
   3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
   4. Schiedsrichter und Kampfrichter
   5. Außerordentliche Mitglieder

1. Aktive-, passive-, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, Schiedsrichter und Kampfrichter sind natürliche Personen.
   1. Passive Mitglieder nehmen nicht aktiv und regelmäßig am Sportbetrieb teil.
   2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht, einschließlich der Umlagen des Vereins, befreit, solange die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
   3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden vom Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstands ernannt. Die Statusänderung beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem die Änderung in Kraft tritt.
2. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
   1. Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse und Ordnungen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
   2. Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens erworben werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem vom Verein verwendeten Aufnahmeantrag zu beantragen. Der Aufnahmeantrag steht auf der offiziellen Homepage des Vereins als Download zur Verfügung. Die Schriftform ist gewahrt, wenn der vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeantrag vom Antragssteller ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben wird und dem Verein per Post, per Fax oder als Emailanhang zugeht. Die Aufnahme in den Verein kann auch per Online-Antragsformular direkt auf der offiziellen Homepage des Vereins gestellt werden.
3. Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Mandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt.
4. Die Kommunikation des Vereins gegenüber den Mitgliedern erfolgt per E-Mail.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheiden die Vorsitzenden, welche dem Antragsteller die Entscheidung in Textform durch Übersendung der Aufnahmebestätigung mitteilen.

6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats der Antragsstellung, vorbehaltlich der Entscheidung der Vorsitzenden des Vereins.
7. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Vorsitzenden, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
8. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich welcher politischer Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich orientierter Organisationen oder religiöser Gruppen wie z.B. der NPD und ihre Landesverbände, …. können nicht Mitglied des Vereins werden.
9. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn der oder die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
    1. Beim Erwerb der Mitgliedschaft eines Minderjährigen kann es, je nach Abteilung und Alter des Minderjährigen, erforderlich sein, dass ein Minderjähriger die Abteilungsmitgliedschaft nur erwerben kann, wenn gleichzeitig ein Elternteil als gesetzlicher Vertreter oder eine vom gesetzlichen Vertreter bestimmte erwachsene Person ebenfalls die Mitgliedschaft im Hauptverein und in der betreffenden Abteilung erwirbt. Die Begleitperson erwirbt im Hauptverein und in der betreffenden Abteilung die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten nach dieser Satzung.
    2. Die einmal begründete Mitgliedschaft eines geschäftsunfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen endet nicht mit dem Eintritt der vollen Geschäftsfähigkeit. Der Eintritt in die volle Geschäftsfähigkeit verpflichtet das Mitglied zur Zahlung des vollen Grundbeitrages und eventueller Abteilungs- und Zusatzbeiträgen.
10. Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt und aufgerufen an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Bedingungen der einzelnen Abteilungen und unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung zu nutzen.
2. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren können und sollen an der Willensbildung im Verein über die Jugendvertretung teilnehmen. Näheres hierzu regelt die Jugendordnung.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
    1. Die Mitteilung von Namens- und Anschriftenänderung, inkl. E-Mail-Adresse.
    2. Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung.
    3. Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
    4. Entstehen dem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflicht gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
    5. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied gegenüber dem Verein zum Ausgleich verpflichtet.
4. Dem Mitglied steht gegen von den einzelnen Vereinsorganen getroffene Beschlüsse eine Klagefrist binnen vier Wochen nach Veröffentlichung des Beschlusses zu. Nach dieser Frist gilt der Klageeinspruch als verjährt.
5. Nach § 34 BGB ist ein Mitglied vom Stimmrecht ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm selbst oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäfts zwischen ihm, seinem Ehepartner oder Verwandte bis zum 2. Grad und dem Verein betrifft.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
3. Die Kündigung eines Minderjährigen bedarf die ausdrückliche Erklärung der Vertretungsberechtigten.
4. Der Austritt aller Mitgliedschaftsformen erfolgt auf schriftliche Erklärung an die Vorsitzenden bis spätestens 30.11. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
5. Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch Kündigung des Mitgliedes an die Vorsitzenden oder durch Kündigung durch die Vorsitzenden an das außerordentliche Mitglied.

§ 6 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig und zahlen einen Jahresbeitrag, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand entscheidet über abteilungsbezogene Beiträge nach wirtschaftlicher Notwendigkeit auf Antrag und Begründung der Abteilungsleitung. In Einzelfällen kann der Vorstand beschließen, einzelnen Mitglieder auf Antrag die bestehenden Beitragspflichten zu stunden oder zu ermäßigen.
2. Der Verein kann zusätzliche Sondergebühren in unterschiedlichen Fachbereichen erheben.

3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe des Jahresbeitrages kann rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
4. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren, größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (Instandsetzungs- und Renovierungskosten der Vereinsimmobilien). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.
5. Der Jahresbeitrag ist am 01. Februar des Rechnungsjahres fällig. Bei Aufnahme während des Rechnungsjahres wird der anteilige Beitrag mit Annahme des Aufnahmeantrages fällig. Der anteilige Jahresbeitrag wird ab dem Monat des Eintritts errechnet.
6. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Mitgliedern übernehmen bis zum Eintritt der Volljährigkeit die persönliche Haftung für die Beitragspflichten der Kinder gegenüber dem Verein.
7. Für Beiträge, die nicht spätestens 3 Wochen nach Fälligkeit eingegangen sind, ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
8. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen eines Bearbeitungsentgeltes, das die Vorsitzenden in der Beitragsordnung des Vereins festlegen können.
9. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein deshalb durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
10. Beiträge, zu denen Mitglieder nach Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein, gleich aus welchem Grund, ausscheidet.
11. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen werden in der Beitragsordnung geregelt.

1. Ordentliche Mitglieder

1. Der Mitgliedsbeitrag ordentlicher Mitglieder setzt sich aus einem Jahresbeitrag und gegebenenfalls einem abteilungsbezogenen Zusatzbeitrag zusammen.

2. Passive Mitglieder

1. Passive Mitglieder zahlen einen verminderten Jahresbeitrag.
2. Der verminderte Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Abteilungsbezogene Beiträge werden nicht für passive Mitglieder erhoben.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

1. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

4. Schiedsrichter und Kampfrichter

1. Schiedsrichter und Kampfrichter sind beitragsfrei, sofern sie bis zum 20.01. des Rechnungsjahres ihre Tätigkeit bei den Vorsitzenden nachgewiesen haben.

5. Außerordentliche Mitglieder

1. Die Beiträge für außerordentliche Mitglieder werden durch die besondere Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Vorstand festgesetzt.

§ 7 Wahlrecht, Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Geschäftsunfähige (§ 104 Nr. 1 BGB) und außerordentliche Mitglieder besitzen kein Wahl- und Stimmrecht.
2. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder (§ 106 BGB), die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung des Vereins kein Wahl- und Stimmrecht.
3. In den Abteilungs- und Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder des Vereins stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl des Abteilungsjugendsprechers regelt die Jugendordnung.
4. Minderjährige Mitglieder, die nach den Regelungen der § 7 Abs.1 - § 7 Abs. 3 stimmberechtigt sind, üben ihr Stimmrecht höchstpersönlich aus. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind an deren Stelle nicht stimmberechtigt. Das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen zur Stimmrechtsausübung gilt durch die Einwilligung in den Vereinsbeitritt als erteilt.
5. Das Stimm- und Wahlrecht von volljährigen Mitgliedern kann nicht übertragen werden.
6. Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
7. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleiters. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
8. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Freiberg, sowie durch Aushang in der Geschäftsstelle zu erfolgen. Darin müssen Ort, Termin sowie die Tagesordnung bekannt gemacht werden. Diese kann auch schriftlich (per Post) erfolgen.
   Als schriftliche Einladung gilt ebenfalls die elektronische Post per E-Mail.

   Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist fristgerecht erfolgt und gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn dieses durch den Versand innerhalb der Einberufungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse versandt wurde. Es reicht aus, wenn pro Familie eine Einladung zugestellt wird. Diese Form der Ladung aller Familienmitglieder ist solange zulässig, bis eines oder mehrere der betroffenen Mitglieder den Wunsch auf persönliche Ladung dem Verein schriftlich in Textform mitgeteilt haben.

   Die Mitgliederversammlung ist entweder im virtuellen Verfahren oder im Präsenzverfahren durchzuführen. Die genaue Durchführung einer virtuellen Versammlung wird bei Bedarf gesondert in einer Begleitinformation zur Einladung von den Vorsitzenden mitgeteilt.

   Für Anhänge an die Einladung wird eine gespaltene Einladung vollzogen. Satzungssynopsen und andere Anhänge werden im Internet auf der offiziellen Homepage des Vereins, sowie in gedruckter Form in der Geschäftsstelle bereitgestellt.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung
   1. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes.
   2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
   3. Entlastung des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Kassenprüfer.
   4. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die von den Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt wurden.
   5. Wahl und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, ausgenommen des Jugendvorstands. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren im Wechsel gewählt.
   6. Bestätigung des Jugendvorstands.
   7. Festsetzung der Grundbeiträge und etwaiger Umlagen
   8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
   9. Beschlussfassung über den Verkauf von Vereinsimmobilien oder die Neuanschaffung von Immobilien für den Verein.

3. Die Vorsitzenden können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu sind sie verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder, unter Angabe des Zweckes und des Grundes, verlangt wird. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.
    1. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widerspricht.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen wahl- und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
    1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
    2. Abstimmungen erfolgen in der Regel nicht geheim. Auf Antrag der Mehrheit der erschienenen wahl- und stimmberechtigten Mitglieder sind Abstimmungen geheim vorzunehmen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Form und Inhalt der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Für Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse gelten die Bestimmungen gemäß § 7 dieser Satzung.
7. Über Anträge auf Satzungsänderung werden die stimmberechtigten Mitglieder mit der Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung informiert.
8. Anträge, deren Beschlussfassung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, müssen bis spätestens 31.01. jeden Jahres mit Begründung den Vorsitzenden in Textform zugehen. Das Recht auf Dringlichkeitsanträge bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
    1. Die Mitglieder des Vorstandes
    2. Die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter.
    3. Im Verhinderungsfall können nur die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen teilnehmen. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines unter Punkt 1.2 bezeichneten Mitgliedes und soweit kein Stellvertreter vorhanden ist, berufen die Vorsitzenden einen Nachfolger bis zur nächsten Abteilungsversammlung.

2. Dem Hauptausschuss obliegt:
   1. Die Beschlussfassung über Neugründung oder Auflösung von Abteilungen.
   2. Die Beschlussfassung über Vorstandsvorlagen und Anträge, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder anderer Vereinsorgane fallen.
3. Die Beschlüsse sind zu protokollieren entsprechend § 8 Abs. 5 dieser Satzung.
4. Für Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse gelten die Bestimmungen gemäß § 7 dieser Satzung.
5. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind von den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorsitzenden setzen sich aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern nach § 26 BGB zusammen: dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand setzt sich aus den Vorsitzenden und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern und dem Jugendvorstand zusammen.
   1. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag der Vorsitzenden über die Anzahl der erforderlichen, weiteren Vorstandsmitglieder.
   2. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung, ausgenommen des Jugendvorstandes.
   3. Die Mitglieder des Vorstands werden für 2 Jahre im Wechsel gewählt.
   4. Eine Personalunion zwischen einzelnen Vorstandsämtern ist unzulässig.
   5. In ein Amt des Vorstands können nur volljährige Personen gewählt werden, die ordentliche, passive, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, Kampfrichter oder Schiedsrichter des Vereins sind.
   6. Die Vorsitzenden vertreten den Verein im Außenverhältnis mit Einzelvertretungsbefugnis.
   7. Rechtsgeschäfte, die einen Wert von 30.000 € übersteigen, bedürfen im Innenverhältnis einer Zustimmung aller Vorsitzenden. Bei Verhinderung eines Vorsitzenden bedarf es im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstands.
      Ein Rechtsgeschäft darf nicht in mehrere Unterrechtsgeschäfte aufgeteilt werden.
   8. Die Arbeitgeberfunktion und der Abschluss von Arbeitsverträgen im Verein liegt im Innen- und Außenbereich beim 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende informiert im Vorfeld den Vorstand. Im Verhinderungsfall wird die Funktion durch den 2. Vorsitzenden ausgeübt.
   9. Die Vorsitzenden erledigen die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihnen die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie sind für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

10. Der Vorstand kann zur Erledigung von besonderen Aufgaben Ausschüsse einberufen.

3. Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal. Die Vorlage einer Tagesordnung hat bis spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen.
   1. Für Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse gelten die Bestimmungen gemäß § 7 dieser Satzung.
   2. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Die Beschlüsse sind gesondert zu protokollieren. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
   3. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er - gleich aus welchem Grund - nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
   4. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder berufen ist. Längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die Vorsitzenden für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen - längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung - einen Nachfolger bestimmen.
   5. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung - ohne Beschluss der Mitgliederversammlung - insoweit anzupassen, als dies den Erfordernissen des Registergerichts zur Eintragung der Satzung oder der Beibehaltung der Gemeinnützigkeit Rechnung trägt und um offensichtliche Unrichtigkeiten zu beseitigen.
   6. Der Rücktritt eines Vorstands kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorsitzenden des Vereins erfolgen.

§ 11 Besonderer Vertreter

1. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
2. Diese Besonderen Vertreter werden in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellungsurkunde.

§ 12 Haftung

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Ordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Ordnungen geben.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen neu geschaffene, geänderte oder aufgehobene Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung bekannt gegeben werden. Dabei genügt eine Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Vereins.

§ 14 Strafbestimmungen

1. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen, die in dieser Satzung oder den Ordnungen des Vereins festgelegten Regelungen verstößt, können ihm nachfolgend bestimmte Strafen auferlegt werden.
2. Es ist das Ziel des Vereins ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in der Sportanlage des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
3. Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (Ordnungsgebühren) selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen. Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, können die Vorsitzenden gegen das Mitglied ein Vereinsausschlussverfahren einleiten. Verbandsstrafen und Verfahrenskosten der Verbände gegen den Verein können gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht werden, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht und darlegt.
4. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch die Vorsitzenden eingeleitet. Diese verhängen auch die Vereinsstrafe. Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör). Der Vorstand entscheidet abschließend. Der Weg zu staatlichen Gerichten bleibt unberührt.

5. Der Vorstand kann, nach vorheriger Anhörung, gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, das Ansehen und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
    1. Verwarnung
    2. Verweis
    3. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
    4. Amtsenthebung
    5. Ausschluss aus dem Verein
    6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand, insbesondere bei folgenden Vergehen, beschlossen werden, wenn das Mitglied:
        1. Mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist.
        2. Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt werden.
        3. Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
        4. Sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhalten hat.
        5. Mitglied einer extremistischen Organisation, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglied einer rassistisch oder fremdenfeindlichen orientierten Organisation oder religiöser Gruppe, wie z.B. der NPD und ihrer Landesverbände ist.
        6. Gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstoßen bzw. diesen missachtet hat. Dazu gehört unter anderem auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung von minderjährigen Mitgliedern des Vereins und bei der Verfehlung eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
6. Vor der Beschlussfassung wird dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahmen gewährt. Die schriftliche Stellungnahme muss innerhalb einer Frist von 10 Tagen an die Vorsitzenden erfolgen.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte dieser Satzung. Sofern keine Berufung eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam und die Mitgliedschaft endet.
8. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied ein schriftliches Widerspruchsrecht binnen 10 Tagen zu, die keine aufschiebende Wirkung hat. Im Widerspruchsfall ist das Mitglied in der nächstfolgenden Sitzung des Hauptausschusses zur Sache zu hören. Es muss hierzu schriftlich eingeladen werden. Der Hauptausschuss entscheidet danach endgültig.

9. Der Vorstand kann im Ausschlussverfahren aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, von der Beitreibung ausstehender Mitgliedsbeiträgen abzusehen.
10. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist über einen Antrag an das Organ möglich, das letztlich den Ausschluss entschieden hat.
11. Die Vorstands- oder Ehrenamtsbestellung endet mit sofortiger Wirkung, wenn aus dem erweiterten Führungszeugnis eine Eintragung im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII ersichtlich ist.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder mit passivem Wahlrecht, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen, zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Buchführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, die Prüfung durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung einen Bericht abgeben. Bei vorgefundenen Mängeln muss zuvor dem Vorstand berichtet werden.
3. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 16 Abteilungen

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen.
2. Die Abteilungen können nur im Namen des Hauptvereins nach außen auftreten.
3. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und bei Bedarf durch weitere Funktionsträger geleitet. Diese bilden den Abteilungsausschuss. Versammlungen des Abteilungssauschusses werden bei Bedarf vom Abteilungsleiter einberufen.
4. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Kassier werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Weitere Mitarbeiter werden per Akklamation in der Abteilungsversammlung eingesetzt. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Freiberg, sowie durch Aushang in der Geschäftsstelle zu erfolgen. Darin müssen Ort, Termin sowie die Tagesordnung bekannt gemacht werden. Einladungen können bei Einverständnis des Mitgliedes und der Bekanntgabe seiner persönlichen E-Mail-Adresse auch auf elektronischem Weg zugestellt werden. Für die Abstimmungen gelten die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Über alle Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das den Vorsitzenden unaufgefordert binnen 4 Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

6. Die Abteilungsversammlungen finden im 1. Quartal des Jahres statt.
7. Anträge, deren Beschlussfassung in die Zuständigkeit der Abteilungsversammlungen fallen, müssen bis spätestens 06.01. jeden Jahres mit Begründung dem Abteilungsleiter in Textform zugehen. Das Recht auf Dringlichkeitsanträge bleibt hiervon unberührt.
8. Die Vorsitzenden sind befugt eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen und eine Tagesordnung dafür festzusetzen, wenn dies zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Abteilungsbetriebs erforderlich ist. Dazu ist erforderlich, dass die betroffene Abteilung unter Fristsetzung abgemahnt und aufgefordert worden ist, konkrete Mängel abzustellen oder zu beheben. Der Vorstand ist vorab von der Einleitung dieses Verfahrens in Kenntnis zu setzen.
9. Die Vorsitzenden des Vereins sind befugt und verpflichtet, befristet eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn:
    1. Die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist.
    2. Die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt.
    3. Die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
    4. Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse.
10. Die Abteilungen können über die Geldbestände des Abteilungskontos und der Barkasse im Rahmen der Regelungen der Finanzordnung des Vereins verfügen. Die Vorsitzenden können den Abteilungsleitern für deren Geschäftskreis eine Anweisungs- und Bewirtschaftungsbefugnis erteilen, mit der sie ihre laufenden Geschäfte selbständig abwickeln. Es besteht Rechenschaftspflicht gegenüber den Vorsitzenden. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge mit laufendem Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können nur von den Vorsitzenden rechtsverbindlich abgeschlossen werden.
    1. Abteilungen sind nicht berechtigt auf sie bezogene Bankkonten zu führen. Für die Abteilungen werden vom Gesamtverein Unterkonten eingerichtet, die vom Verein geführt werden.
11. Abteilungsveranstaltungen von größerer und überregionaler Bedeutung müssen von den Vorsitzenden genehmigt werden.
12. Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen die Regelungen dieser Satzung, den Ordnungen des Vereins oder Anweisungen der Vorsitzenden verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
13. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen im Vermögen des Gesamtvereins. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
14. Jede Abteilungsversammlung kann durch einen, mit einfacher Mehrheit beschlossenen Beschluss, einen Antrag zur freiwilligen Auflösung der Abteilung an den Hauptausschuss stellen.

15. Eine Abteilung kann durch Beschluss des Hauptausschusses unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden, wenn:
    1. Ein Antrag zur Auflösung durch die Abteilungsversammlung gestellt wird.
    2. Die Abteilung und deren Betrieb auf Dauer nicht mehr finanziert werden kann und deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein besteht.
    3. Ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann.
    4. Die Abteilung trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstoßen hat.

§ 17 Jugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die durch die Jugendordnung zufließenden Mittel des Vereins im Rahmen der Grundsätze § 3 dieser Satzung.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Jugendausschuss des Vereins beschlossen wird und vom Vorstand bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Jugendvorstand ist Mitglied im Vorstand.
4. Als Träger der freien Jugendhilfe ist der Verein verpflichtet, von den Personen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder in einer vergleichbaren Weise Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen.

§ 18 Fachbereiche

1. In Bereichen des Sport- und Übungsangebotes, die nicht unmittelbar einer bestimmten Sportart zugeordnet werden können, können Fachbereiche durch den Vorstand gegründet oder aufgelöst werden. Ebenso können verschiedene sportliche Aktivitäten, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, in einem Fachbereich zusammengefasst werden.
2. Ein einzelnes sportliches Angebot gehört entweder einer Abteilung oder einem Fachbereich an. Die Fachbereiche können jedoch die Dauerangebote der Abteilungen in Absprache mit der jeweiligen Abteilungsleitung durch zeitlich befristete Kurse ergänzen.
3. Über die Zugehörigkeit eines einzelnen sportlichen Angebotes zu einer Abteilung oder einem Fachbereich entscheiden die Vorsitzenden.
4. Fachbereiche sind gegebenenfalls nach ihren Sportarten den jeweiligen Fachverbänden angeschlossen.
5. Für Angebote kann der Vorstand Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Fachbereichsbeiträge erheben.

6. Fachbereiche üben ihren Sport unselbständig und weisungsgebunden aus. Dem Fachbereich steht ein vom Vorstand durch Beschluss bestellter Fachbereichsleiter vor. Der Fachbereichsleiter kann mit einem Vertrag mit dem Verein verbunden sein.
7. Der Fachbereichsleiter organisiert in Kooperation mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle den Übungsbetrieb und die Angebote des Fachbereichs. Er vertritt den Fachbereich im Innenverhältnis gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand.
8. Im Bedarfsfalle können Fachbereichsversammlungen von den Vorsitzenden gemäß den Vorgaben zur Einberufung einer Abteilungsversammlung einberufen werden.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

   Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

   Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird.
3. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG benennen die Vorsitzenden einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragen entspricht der des Vorstandes. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar den Vorsitzenden unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.

   Die Vorsitzenden sind ermächtigt auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.

   Die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus der DSGVO und dem BDSG. Über seine Tätigkeiten wird der Vorstand regelmäßig unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

4. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
    1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
    2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
    3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
    4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
5. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der, in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Die Liquidatoren werden von der Mitgliederversammlung bestellt, andernfalls sind die Vorstandsmitglieder mit unveränderter Vertretungsbefugnis Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports in 71691 Freiberg am Neckar.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ludwigsburg.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Von diesem Zeitpunkt an treten gleichzeitig die bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft. Die Neufassung der vorliegenden Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 05.05.2023 beschlossen.

Freiberg am Neckar, den 05.05.2023

TuS 1899 Freiberg e.V.